



Rainer Scholz / Marc Liesching:

Jugendschutz – Kommentar.
4. Auflage. München 2004:
C. H. Beck Verlag.
39,00 Euro, 654 Seiten,
kartoniert.

Der von Dr. *Rainer Scholz* begründete und von Dr. *Marc Liesching* fortgeführte Kommentar zum Jugendschutz liegt seit kurzem in der vierten Auflage vor. Das Werk hat dabei nicht nur die notwendigen Aktualisierungen im Hinblick auf die Reform des Jugendschutzes zum 1. April 2003 erfahren. Es enthält erstmalig in der Literatur neben den Kommentierungen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG, 1. Teil) und dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV, 2. Teil) auch Erläuterungen zu einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB, 3. Teil) sowie des Teledienstegesetzes (TDG), des Mediendienstestaatsvertrags (MDStV) und des Rundfunkstaatsvertrags (RStV, 4. Teil). Daneben werden alle sonstigen für den Jugendschutz relevanten Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien in einem ausführlichen Anhang aufgeführt (5. Teil).

Gegenüber der Voraufgabe stellt das Werk aufgrund der Reform des Jugendschutzrechts zum 1. April 2003 eine weitgehende Neubearbeitung dar. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass der Gesetzgeber nicht nur die bisherigen Gesetze des JÖSchG und des GjSM im JuSchG zusammengefasst hat, sondern vor allem auch als neuen Anknüpfungspunkt für die gesetzlichen Regelungen die Unterscheidung zwischen Trägermedien, Telemedien und Rundfunk gewählt hat. Trotz der Neuheit der Begrifflichkeit und den damit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten gelingt *Liesching* eine überzeugende und handhabbare Definition der verschiedenen Begriffe.

Kernelement des reformierten Jugendschutzes ist die konsequente Umsetzung des „Systems der drei Körbe“: In allen Medien ist zwischen für jedermann verbotenen Inhalten, für Minderjährige verbotenen Inhalten und Verbreitungsbeschränkungen bei so genannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu unterscheiden. Dies bedeutet z. B., dass für Minderjährige verbotene Inhalte Erwachsenen nur zugänglich gemacht werden dürfen, wenn ein Zugriff Minderjähriger auf diese Inhalte sicher verhindert wird. *Liesching* kommt in seiner Kommentierung dabei das große Verdienst zu, dass er insoweit nicht nur die dogmatischen Grundlagen erörtert, sondern anhand konkreter

praktischer Beispiele darstellt, wie z. B. ein Zugriffsschutz gegenüber Minderjährigen auszusehen hat oder welche Vorgaben bei der Zugänglichmachung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte zu beachten sind. Dadurch erhält die Praxis nicht nur eine erste Orientierung, sondern bereits konkrete Entscheidungshilfen.

Eine weitere Stärke der Neuauflage besteht darin, dass nunmehr auch die aus Jugendschutzsicht relevanten Strafvorschriften des StGB (insbesondere § 184) sowie des TDG, des MDStV und des RStV kommentiert sind. So wird z. B. ausführlich die Verantwortlichkeit der Internetanbieter für eigene und fremde Inhalte dargestellt und der Rechtsanwender dadurch in die Lage versetzt, eigenständig die Bestimmungen des JuSchG und des JMStV auf bestimmte Fallkonstellationen im Internet anwenden zu können.

Der aktualisierte Jugendschutz-Kommentar stellt in seiner vierten Auflage zweifellos das Standardwerk zum deutschen Jugendschutzrecht dar. Es ist für Jugendbehörden, Ermittlungsbehörden, wissenschaftliche Einrichtungen, Medienunternehmen und Unternehmen der Internetbranche ein unentbehrliches Arbeitsmittel. Dem Kommentar ist wegen der kenntnisreichen und anschaulichen Bearbeitung sowie dem abgewogenen Urteil seines *Verfassers* eine weite Verbreitung zu wünschen.

Prof. Dr. Ulrich Sieber, München/Freiburg i. Br.

Fußnoten:

1

Für die Voraufgabe siehe die Rezension in *tv diskurs*, Ausgabe 10 (Oktober 1999), S. 106f.

2

Vgl. die Zahlen bei A. Hesse, *Rundfunkrecht*, 2003, S. V.

3

Siehe etwa K. Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Auflage 1995, Nachdruck 1999.